

Hamburg, 3. März 2020

## OFFENLEGUNGSVERORDNUNG TRITT AM 10. MÄRZ IN KRAFT

- ◆ Erster großer Meilenstein der europäischen ESG-Regulierung
- ◆ Nachhaltigkeitsinformationen müssen auf Webseiten, in Verkaufsprospekten und Berichten veröffentlicht werden
- ◆ Verordnung tritt nur teilweise in Kraft
- ◆ Wichtige Level-2-Ausführungen kommen erst Anfang 2022 dazu
- ◆ Sukzessives Inkrafttreten bedeutet Mehraufwand für Marktteilnehmer durch notwendige Anpassungen

In wenigen Tagen – am 10. März 2021 – tritt mit der Offenlegungsverordnung der erste große Meilenstein ESG-Regulierung der Europäischen Union (EU) in Kraft. ESG steht für die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit Ökologie (E), Soziales (S) und Governance (G). Alle Finanzmarktteilnehmer darunter auch Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) müssen mit diesem Tag die Vorgaben der Verordnung umsetzen. Die Verordnung verpflichtet zu mehr Transparenz in Sachen Nachhaltigkeit. Grundsätzlich müssen KVGs jetzt an drei Stellen Angaben zur Nachhaltigkeit ihrer Produkte machen – auf der Homepage, in den vorvertraglichen Informationen und in den regelmäßigen Berichten.

Michael Schneider, Geschäftsführer der INTREAL kommentiert: „Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, dem Anleger Transparenz über die Nachhaltigkeit eines Investments zu verschaffen. Er soll sich vor der Anlageentscheidung ein Bild machen können, welche Folgen seine Investition für Klima, Soziales und Unternehmensführung hat. Für die KVGs bedeutet das allerdings einen großen Aufwand. Sie müssen ihre Webseiten, Verkaufsprospekte und Anlegerinformationen sowie die Berichte anpassen.“

### Informationen zu ESG auf Gesellschafts- und Produktebene bereitstellen

Was sieht die Verordnung genau vor? Ab dem 10. März 2021 müssen alle Finanzmarktteilnehmer erläutern, wie sie mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen, und zwar auf Gesellschafts- und auf Produktebene. Eine Stelle, an der darüber Transparenz hergestellt werden muss, ist die Homepage des Unternehmens. Dort muss jede KVG Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen bereitstellen. Beispielsweise muss dort angegeben werden, wie Nachhaltigkeitsrisiken gemessen und gewichtet werden.

Des Weiteren müssen Angaben zur Nachhaltigkeit in den vorvertraglichen Informationen – das sind die Wesentlichen Anlagebedingungen (WAI) und der Verkaufsprospekt – und in den regelmäßigen Halbjahres- und Jahresberichten gemacht werden. Wenn ein Finanzprodukt mit ökologischen oder sozialen Merkmalen beworben wird, müssen dazu genauere Angaben gemacht und erklärt werden, wie diese Merkmale erfüllt werden. Wenn beispielsweise mit einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen geworben wird, muss transparent dargestellt werden, inwiefern die angestrebte Reduktion zu den Pariser Klimazielen beiträgt.

Allerdings gibt es bei der Offenlegungsverordnung in einigen zentralen Punkten Unklarheiten. Die EU hat beim Gesetzgebungsprozess ihren eigenen Zeitplan nicht eingehalten. Am 10. März tritt nur der Text der

Verordnung selbst in Kraft (Level 1). Die Ausführungsbestimmungen (Level 2) sollten eigentlich zum Jahresende 2020 final beschlossen werden. Da sie jedoch immer noch nicht vorliegen, müssen sie voraussichtlich erst Anfang 2022 angewendet werden.

Hannah Dellemann, ESG-Beauftragte der INTREAL, kommentiert: „Am 10. März 2021 wird also nur ein erster Teil der Verordnung in Kraft treten. Alles, was die Marktteilnehmer bis dahin nach aktuellem Regulationsstand erstellen, muss noch einmal angepasst werden. Voraussichtlich zum 01.01.2022 müssen alle offengelegten Informationen gemäß den Vorgaben der finalen Level 2 Ausführungen ganz oder in Teilen erneut überarbeitet werden. Auf Produktebene bedeutet dies, dass insbesondere für Artikel 8 (Strategie) und Artikel 9 (Impact) nach der Offenlegungsverordnung aktuell nicht final geklärt ist, welche Voraussetzungen sie zukünftig zu erfüllen haben. Auch die Prospektierung und die Anlegerinformationen werden hinsichtlich der ESG-Aussagen nochmals überarbeitet werden müssen.“ Für die KVGs bedeutet das erheblichen Mehraufwand.

Hannah Dellemann fasst zusammen: „Für die Marktteilnehmer bedeutet dieses versetzte Inkrafttreten vor allem Doppelarbeit, die ein vernünftiges Timing der regulatorischen Vorgabenabläufe hätte vermeiden können. Diesen Kollateralschaden müssen die betroffenen Marktteilnehmer tragen.“

## **Hinweis Bildrechte**

*Die Nutzung des übersandten Bildmaterials ist nur im Rahmen der Berichterstattung über das Unternehmen INTREAL gestattet. Bitte geben Sie folgende Quelle an: INTREAL. Eine Bearbeitung darf nur im Rahmen einer normalen Bildbearbeitung erfolgen.*

## **Über INTREAL**

Als Service-KVG fokussiert sich INTREAL ausschließlich auf die Auflage und Administration von regulierten Immobilienfonds für Dritte nach dem KAGB. Über die Plattform können alle Möglichkeiten einer Immobilien-KVG genutzt werden, ohne selbst eine gründen zu müssen. So können sowohl offene wie geschlossene Immobilienfonds aufgelegt oder auch das Back-Office von KVGs an INTREAL ausgelagert werden. Mit 341 Mitarbeitern bietet die INTREAL-Gruppe langjähriges Immobilien-Know-how sowie detailliertes und hoch professionelles Fondsadministrations-Wissen.

INTREAL administriert 195 Fonds über eine Vielzahl von externen Fondspartnern mit einem Gesamt-Investitionsvolumen von rund 38,5 Mrd. Euro (alle Zahlenangaben: Stand Quartalsende Q4 / Jahresende 2020).